

Anordnung
über die Ernennung der Beamten der allgemeinen
und inneren Verwaltung und die Beendigung
des Beamtenverhältnisses.

Vom 19. Juli 1937.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 14. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 201) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. der Regierungsassessoren;

2. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident dies nicht vorbehalten hat;

3. soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat,

aa) der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie sowie der Schutzpolizei- und Gendarmerieinspektoren,

bb) der Beamten der Geheimen Staatspolizei,

cc) der Polizeiberufsschullehrer und der technischen Beamten der Polizeiverwaltung,

dd) der unmittelbaren Reichsverwaltungsbeamten,

zu cc bis dd:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt,

ee) der Beamten der Kriminalpolizei in Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 5 b und aufwärts (einschließlich der bei kriminalpolizeilichen Sonderdienststellen tätigen Polizeiverwaltungsbeamten);

b) die Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DVB;

c) die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DVB;

d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Befassung der Beamten in der bisherigen Befoldungsgruppe;

zu b bis f:

soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;

g) die Einstellung der Assessoren in den Probendienst der allgemeinen und inneren Verwaltung und ihre Entlassung;

h) die Wiederverwendung von Beamten, die durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

i) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter Ia 1, 3aa bis ee aufgeführten Fällen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit

a) bei den übrigen Beamten der Schutzpolizei sowie bei den technischen Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 4 d und abwärts, bei den Beamten der Kriminalpolizei in Stellen entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 6 und abwärts den Polizeiverwaltern oder, soweit die Beamten Sonderdienststellen (z. B. Reichskriminalpolizeiamt, Schulen, Krankenhäusern usw.) angehören, die mir unmittelbar unterstellt sind, den Vorständen dieser Dienststellen;

- b) bei den übrigen Beamten der Gendarmerie den höheren Verwaltungsbehörden der Länder oder, soweit sie den mir unmittelbar unterstellten Gendarmerieschulen angehören, den Kommandeuren dieser Schulen; im übrigen
- c) den Vorständen der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;
- d) für Preußen den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse;
- e) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

III. Ernennungen und Verfügungen, durch die das Beamtenverhältnis beendet wird, sind, soweit

sie in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum siebenten Tage nach der Verkündung dieser Anordnung auf Grund der bis zum 31. März 1937 geltenden Zuständigkeitsregelung vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil die Zuständigkeit der verfügenden Stelle infolge der durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) herbeigeführten Änderung der Rechtslage nicht mehr begründet war.

Berlin, den 19. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern
Fried

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Pf).
Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf, ausschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.